



LANDKREIS
HAVELLAND

Leistungsbeschreibung

„Rahmenvereinbarung über das Leasing von Fahrrädern für die Mitarbeitenden des Landkreises Havelland, der Städte Nauen und Falkensee sowie der Gemeinde Wustermark“

Stand 08/2026

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	VERTRAGSGEGENSTAND	4
2.1	JAHRESBEDARFSMENGEN.....	5
2.2	VERTRAGSBEZIEHUNGEN	6
2.2.1	<i>Rahmenvereinbarung</i>	<i>6</i>
2.2.2	<i>Leasing-Rahmenvertrag.....</i>	<i>7</i>
2.2.3	<i>Leasing-Einzelvertrag.....</i>	<i>7</i>
2.2.4	<i>Überlassungsvertrag.....</i>	<i>8</i>
2.3	VERTRAGSLAUFZEIT, VERLÄNGERUNGSOPTION, KÜNDIGUNG.....	9
3	NUTZUNGSBERECHTIGUNG.....	10
4	ANFORDERUNGEN	12
4.1	ANFORDERUNGEN AN DEN AUFTRAGNEHMER	12
4.2	ANFORDERUNGEN AN DAS HÄNDLERNETZ SOWIE DIE MARKEN- UND PRODUKTVIELFALT.....	13
4.3	ANFORDERUNGEN AN DIE LEASINGOBJEKTE.....	14
5	VERSICHERUNGS- UND SERVICELEISTUNGEN	15
5.1	FAHRRADVERSICHERUNG.....	15
5.2	ARBEITGEBER-/DIENSTHERRNAUSFALLVERSICHERUNG	17
5.3	SERVICELEISTUNGEN.....	18
5.4	OPTIONALE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	20
5.5	WEITERFÜHRENDE AUSFÜHRUNGEN ZU VERSICHERUNGS- UND SERVICELEISTUNGEN	20
6	PROZESSABLAUF	21
6.1	KOMMUNIKATIONSPLATTFORM (ONLINE-PORTAL).....	21
6.1.1	<i>Technische Anforderungen an das Online-Portal.....</i>	<i>22</i>
6.2	LEASINGBEGINN: BESTELLPROZESS	23
6.3	LEISTUNGEN WÄHREND DER LEASINGLAUFZEIT.....	24
6.4	LEASINGENDE: RÜCKGABE DES FAHRRADES.....	24
6.4.1	<i>Schäden bei Rückgabe nach Ablauf der Leasinglaufzeit</i>	<i>26</i>
7	KOMMUNIKATION	26
8	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSLEGUNG	27

1 Einleitung

Der Landkreis Havelland (Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow) als Ausschreibungsführer sowie die Verwaltungen der Städte Nauen (Rathausplatz 1, 14641 Nauen) und Falkensee (Falkenhagener Str. 43, 14612 Falkensee) sowie der Gemeinde Wustermark (Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark) - zusammen im Folgenden „Ausschreibungsverbund“ bzw. „AV“ genannt - möchten ihren Mitarbeitenden im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung, zur Stärkung der Position als attraktive Arbeitgeber sowie als Beitrag für mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz das Leasing eines Fahrrades (im Folgenden: Fahrrad-Leasing) anbieten.

Hierfür beabsichtigt der AV als Arbeitgeber/Dienstherr und Auftraggeber den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über das Leasing von Fahrrädern, welche den Mitarbeitenden im Rahmen von Entgeltumwandlungen als Dienstfahrräder sowohl zur dienstlichen als auch zur privaten und zur ausschließlichen privaten Nutzung überlassen werden sollen.

Der AV ist Leasingnehmer im Sinne der Rahmenvereinbarung. Er beschäftigt derzeit ca. 2.200 Mitarbeitende, welche sich in die Berufsgruppen Beamte und Tarifangestellte untergliedern.

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020 bietet die Rechtsgrundlage für die Entgeltumwandlung bei den Beschäftigten. Diese ist für die Angebotserstellung durch den Auftragnehmer zu berücksichtigen. Mit § 2 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgBesG) besteht auch für die Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit einer Bezügeumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings. Sie gehören zum o. a. Personenkreis der Berechtigten. Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist ein weitestgehend einheitliches Angebot an alle Mitarbeitenden der Landkreisverwaltung Havelland, der Städte Nauen und Falkensee sowie der Gemeinde Wustermark.

Bei Unklarheiten, Widersprüchen sowie Fragen zum Verfahren oder den Vergabeunterlagen ist die ausschreibende Stelle ausschließlich schriftlich über die Vergabeplattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“ zu kontaktieren. Antworten auf Fragen, die eine Anpassung der Vergabeunterlagen zur Folge haben, werden allen interessierten Unternehmen gleichzeitig und diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt.

Nachfolgend sind die geforderten Leistungspositionen und die zu erfüllenden Kriterien beschrieben.

2 Vertragsgegenstand

Der AV als Auftraggeber beabsichtigt die Auftragsvergabe im Sinne einer Rahmenvereinbarung an ein zentrales Dienstleistungsunternehmen, welches das Fahrrad-Leasing vollumfänglich anbietet. Dazu gehören neben dem eigentlichen Leasing von Fahrrädern auch

- die Erbringung von Versicherungs- und Serviceleistungen (Inspektionen/Wartung/Reparatur),
- die Einrichtung einer Kommunikationsplattform zur Bestell-, Schadens- und Rückgabeabwicklung und
- sämtliche für die Leistungserbringung des Auftragnehmers benötigte organisatorische und technische Unterstützung.

Im Rahmen der Angebotserstellung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Vertragsbeziehungen und Namen der für die obenstehenden Leistungen herangezogenen Unternehmen (insb. Leasinggesellschaften) anzugeben.

Vorgefertigte Vertragsunterlagen des Auftragnehmers müssen nach den Interessen des Auftraggebers angepasst werden können. Dazu gehören insbesondere Standardwerte, Minimal- und Höchstbeträge, Verpflichtungen der Mitarbeitenden sowie festgelegte Rahmenbedingungen. Die genauen Rahmenbedingungen definiert der Auftraggeber.

Zum Zeitpunkt dieser Ausschreibung gelten folgende Rahmenbedingungen des Auftraggebers als gesetzt und müssen in ihrer Individualität durch den Auftragnehmer erfüllt werden können:

- eine Unterscheidung von berechtigten und unberechtigten Mitarbeitenden nach Vorgaben des Auftraggebers, also Arbeitgebers/Dienstherrn (siehe Punkt 3 Nutzungsberechtigung)
- eine maximale **Bestellmenge** von einem Fahrrad je Mitarbeitender/m (gleichlautende Menge zur Überlassung)
- eine Beschränkung des Angebots auf Fahrräder, Lastenfahrräder und Pedelecs, welche bestellt und überlassen werden können
- Ausschluss sogenannter S-Pedelecs, für die eine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht
- eine **Wertobergrenze** des Fahrrades einschließlich des leasingfähigen Zubehörs (Ausstattungsvarianten und Sonderausstattungen, versicherungskonformes Fahrradschloss etc.) sowie der Kosten für Versicherungen, Service- und Wartungsleistungen von 7.000 € inklusive Umsatzsteuer (maßgeblich für den Preis des Fahrrades ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers)

- Eine **Fahrradversicherung** (Vollkasko) ist verpflichtend für jeden Leasing-Einzelvertrag abzuschließen (siehe Punkt 5.1 Fahrradversicherung).
- Eine **Arbeitgeber-/Dienstherrenausfallversicherung** ist verpflichtend für jeden Leasing-Einzelvertrag abzuschließen, um die vorzeitige und kostenlose Rückgabemöglichkeit des Fahrrades und Auflösung des Leasing-Einzelvertrages zu gewährleisten (siehe Punkt 5.2 Arbeitgeber-/Dienstherrenausfallversicherung)
- Ein **Servicepaket** ist verpflichtend für jeden Leasing-Einzelvertrag abzuschließen, welches mindestens die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) erfüllt und entsprechende Leistungen abdeckt. Ein erweitertes Servicepaket kann freiwillig (zusätzlich oder ersetzend) für jeden Leasing-Einzelvertrag abgeschlossen werden, welches die zuvor genannten grundsätzlichen Mindestanforderungen erfüllt und darüber hinaus weitere Leistungen beinhaltet (z.B. Verschleiß, Full-Service, etc.) [siehe 5.3 Serviceleistungen].
- eine fortlaufend gleichbleibende Höhe des Entgeltumwandlungsbetrages entsprechend der monatlichen Leasingrate (inkl. Versicherungs- und Serviceleistungen)
- eine Privatnutzung der Fahrräder mit Versteuerung eines geldwerten Vorteils.

Der Auftraggeber behält sich weitere Änderungen dieser Rahmenbedingungen - insbesondere durch die Veränderung von Rechtsvorschriften - vor.

2.1 Jahresbedarfsmengen

Aufgrund bisheriger Erfahrungswerte werden während der Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung schätzungsweise 150 Leasing-Einzelverträge abgeschlossen. Im Fall der Vertragsverlängerungsoption werden für diesen Zeitraum (1 Jahr) schätzungsweise weitere 50 Leasing-Einzelverträge abgeschlossen. Ein Anspruch auf Abruf der vorgenannten geschätzten Leasingverträge steht dem Auftragnehmer nicht zu.

Es werden keine Mindestabnahmemengen festgelegt. Zu liefern ist der tatsächliche Bedarf. Ein attraktives Angebot des Auftragnehmers kann jedoch zu einer erhöhten Nachfrage unter den Mitarbeitern führen.

Die Höchstmenge der Leasing-Einzelverträge wird für den AV auf die maximale Anzahl von 500 begrenzt. Sollte die Höchstmenge während der Vertragslaufzeit erreicht werden, endet die Rahmenvereinbarung mit dem Erreichen der Höchstmenge.

Die Kosten für die Inanspruchnahme des Fahrrad-Leasings sind gem. der Vorgabe im Dokument *2.01 Preisblatt* einzutragen. Sie sind Bewertungskriterium und Bestandteil des Angebots des Auftragnehmers. Eine nähere Beschreibung ist dem Dok. *4.03 Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien* zu entnehmen.

2.2 Vertragsbeziehungen

Die Vertragsbeziehungen werden mit

- einer Rahmenvereinbarung,
- einem Leasing-Rahmenvertrag und
- den entsprechenden Leasing-Einzelverträgen

definiert.

Im Innenverhältnis schließt der Auftraggeber mit den Mitarbeitenden Überlassungsverträge.

Die Inhalte der einzelnen Verträge werden in den folgenden Punkten näher beschrieben.

2.2.1 Rahmenvereinbarung

Auftraggeber und Auftragnehmer schließen eine Rahmenvereinbarung über die zu erbringenden Dienstleistungen (vgl. hierzu auch *5.01 Rahmenvereinbarung* über die Erbringung von Dienstleistungen „Leasing von Fahrrädern für die Mitarbeitenden des Landkreises Havelland, der Städte Nauen und Falkensee sowie der Gemeinde Wustermark“), für die an den Auftragnehmer keine Vergütung von dem AV zu zahlen ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich als Dienstleister zur Erbringung von Leistungen zur Einführung und allgemeinen Umsetzung des Fahrrad-Leasings beim Auftraggeber. Dazu zählen u. a. insbesondere:

- die Erstellung und der Abschluss des Leasing-Rahmenvertrages und der Leasing-Einzelverträge, dies ggf. durch eine vom Auftragnehmer beigestellte/bestimmte Leasinggesellschaft
- ggf. das Beistellen einer Leasinggesellschaft (Leasinggeber)
- das Bereitstellen einer geeigneten Kommunikationsplattform [siehe Punkt 6.1 Kommunikationsplattform (Online-Portal)]
- der Zugang zu einer qualifizierten Fachhändlersuche
- die Unterstützung zum Abschluss von internen Überlassungsverträgen

- die Unterstützung in sogenannten Störfällen (siehe Punkt 5.2 Arbeitgeber-/Dienstherrenausfallversicherung)
- die Durchführung von Kaufoptionen (siehe Punkt 6.4 Leasingende: Rückgabe des Fahrrades).

Aus der Rahmenvereinbarung ergibt keine Verpflichtung zum Abschluss von Leasingverträgen hervor. Die Leistungen dieses Vertrages sind für den Auftraggeber unentgeltlich zu erbringen und können auch Bestandteil eines Leasing-Rahmenvertrages (siehe Punkt 2.2.2 Leasing-Rahmenvertrag) sein.

2.2.2 Leasing-Rahmenvertrag

Auftraggeber und Auftragnehmer oder eine vom Auftragnehmer bestimmte Leasinggesellschaft vereinbaren auf der Grundlage der Vorgaben der Leistungsbeschreibung einen Leasing-Rahmenvertrag, der die grundsätzlichen Bedingungen für das Zustandekommen von künftigen Leasing-Einzelverträgen regelt. Darüber hinaus kann der Leasing-Rahmenvertrag auch weitere, grundsätzliche Leistungen des Auftragnehmers beinhalten, die der Auftraggeber bei der Leistungserbringung zu erwarten hat (siehe Punkt 2.2.1 Rahmenvereinbarung).

Der konkrete Inhalt bzw. die konkrete Ausgestaltung des Leasing-Rahmenvertrages ist nicht vorgegeben. Inhalt und Bestimmungen des Leasing-Rahmenvertrages dürfen jedoch nicht den Festlegungen und Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung widersprechen und müssen zudem marktübliche Bedingungen enthalten. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber vorgefertigte Vertragsunterlagen zur Verfügung, die im Interesse des Auftraggebers angepasst werden können.

Aus dem Leasing-Rahmenvertrag ergibt keine Verpflichtung zum Abschluss von Leasing-Einzelverträgen hervor. Er enthält keine den Auftraggeber zur Zahlung verpflichtenden Leistungen.

Sollte es sich bei dem Leasinggeber nicht um den Auftragnehmer, sondern um ein ihn angeschlossenes Unternehmen handeln, ist dieses namentlich zu benennen.

Die Ausfertigung und Bereitstellung der Vertragsunterlagen ist Teil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung, welche entsprechend bewertet wird (siehe 4.03 *Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien*).

2.2.3 Leasing-Einzelvertrag

Vertragspartner des Leasing-Einzelvertrages sind die Vertragsparteien der Rahmenvereinbarung, also der Auftragnehmer als Leasinggeber bzw. eine vom Auftragnehmer bestimmte Leasinggesellschaft und

der Auftraggeber als Leasingnehmer. Der Auftraggeber schließt für jedes von einem Mitarbeitenden bestellte Fahrrad einen Leasing-Einzelvertrag mit dem Auftragnehmer oder einer vom Auftragnehmer bestimmten Leasinggesellschaft ab. Dieser muss über das Online-Portal abgewickelt und abgebildet werden.

Die Leasing-Einzelverträge beinhalten alle Einzelheiten wie Beschreibung des Leasingobjekts, die Vertragslaufzeit, die Leasingrate sowie die Versicherungs- und Servicerate. Jeder Leasing-Einzelvertrag hat eine Regellaufzeit von 36 Monaten mit gleichbleibenden Monatsraten und ist unabhängig vom Fortbestehen der Rahmenvereinbarung und des Leasing-Rahmenvertrages bis zum vereinbarten Leasingende zu erfüllen.

Der Leasingfaktor muss für alle zur Auswahl stehenden Fahrradtypen zwingend konstant sein und darf nicht nach Fahrradart, Modell oder Marke differenziert werden. Der kalkulatorische Restwert der Leasingobjekte darf zum Ende der regulären Leasinglaufzeit max. 10 Prozent des ursprünglichen Brutto-Listenpreises (UVP) betragen.

Eine Fahrradversicherung (Vollkasko), eine Arbeitgeber-/Dienstherrnhaftpflichtversicherung und ein Servicepaket ist grundsätzlich für alle Leasing-Einzelverträge verpflichtend abzuschließen (siehe Punkt 5 Versicherungs- und Serviceleistungen).

Leasing-Einzelverträge können nur nach dem Zustandekommen der Rahmenvereinbarung und des Leasing-Rahmenvertrages in Bezug auf deren Inhalte abgeschlossen werden. Es sind die besonderen Regeln der in der Einleitung genannten Rechtsvorschriften zu beachten.

Nur durch ein Zustandekommen von Leasing-Einzelverträgen entstehen Zahlungsverpflichtungen für den Auftraggeber als Leasingnehmer.

Die Ausfertigung und Bereitstellung der Vertragsunterlagen ist Teil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung, welche entsprechend bewertet wird (siehe Dok. 4.03 *Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien*).

2.2.4 Überlassungsvertrag

Auf Grundlage eines jeden Leasing-Einzelvertrages schließt der Auftraggeber für die von seinen Mitarbeitenden bestellten Fahrräder intern Überlassungsverträge, die die Basis für die Nutzung der Leasingobjekte durch die Mitarbeitenden darstellen.

In den Überlassungsverträgen werden insbesondere die Einzelheiten der Leasing-Einzelverträge und darüber hinaus die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung sowie die Rechte und Pflichten der

Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung geregelt. Ebenso wird die grundsätzlich gewünschte und zulässige Privatnutzung, für die ein geldwerter Vorteil durch die Mitarbeitenden zu versteuern ist, vereinbart.

Der Überlassungsvertrag zwischen dem Arbeitgeber/Dienstherrn und den Mitarbeitenden ist wie der Leasing-Einzelvertrag über das Online-Portal abzubilden und abzuwickeln.

Die Bereitstellung und Abbildung der Vertragsunterlagen ist Teil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung, welche entsprechend bewertet wird (siehe Dok. 4.03 *Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien*).

2.3 Vertragslaufzeit, Verlängerungsoption, Kündigung

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung und des Leasing-Rahmenvertrages beginnt innerhalb von sechs Monaten nach Zuschlagserteilung, jedoch frühestens nach schriftlicher Bestätigung und Bekanntgabe des Vertragsbeginns durch den Auftraggeber.

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung und des Leasing-Rahmenvertrages beträgt zunächst 36 Monate. Erfolgt bis spätestens vor Beginn des 34. Vertragsmonats keine Kündigung durch eine der Vertragsparteien, verlängert sich die Vertragslaufzeit einmalig um weitere 12 Monate auf insgesamt 48 Monate.

Die Vertragslaufzeit der Leasing-Einzelverträge beträgt immer 36 Monate und ist nur in Ausnahmefällen variabel, z. B. wenn Mitarbeitende während des Zeitraums des Entgeltumwandlungsvertrages und der Überlassungsvereinbarung in eine Freistellungsphase eintreten. Auch über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung und des Leasing-Rahmenvertrages hinaus bleibt der Auftragnehmer verpflichtet, die vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Leasing-Einzelverträgen bis zu deren jeweiligem Ende fortzuführen.

Hält der Auftragnehmer für die Vertragsverlängerung eine Anpassung des Leasingfaktors (monatlicher Vom-Hundert-Satz) für geboten, ist diese dem Auftraggeber sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich unter Darlegung der Gründe zu erklären. Eine Anpassung kann grundsätzlich nur vorgenommen werden, wenn sich die Grundlagen der dem Angebot zugrundeliegenden Preiskalkulation wesentlich verändern. Die Höhe der Anpassung ist gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen. Kann keine Einigung bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag schriftlich zu kündigen, erzielt werden, kann der Auftragnehmer der Verlängerung der Rahmenvereinbarung und/oder des Leasing-Rahmenvertrages innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt widersprechen.

Unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Auftraggeber den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich kündigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung und den Leasing-Rahmenvertrag jeweils aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- wiederholte und/oder schwerwiegende Verletzung einer Pflicht aus dem Vertragsverhältnis durch den Auftragnehmer
- der Auftragnehmer verweigert Leistungen ernsthaft, endgültig und unberechtigterweise
- wiederholte Einreichung fehlerhafter Rechnungen durch den Auftragnehmer
- wiederholte Qualitätsabweichungen nach unten (Minderqualität) durch den Auftragnehmer.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

Die Kündigung der Rahmenvereinbarung und/oder des Leasing-Rahmenvertrages lässt die eingetretenen Rechtsfolgen bezüglich erfolgter Leasing-Einzelverträge grundsätzlich unberührt. Die jeweiligen Leasing-Einzelverträge haben eine eigene Geschäftsgrundlage. Die jeweilige Leasinglaufzeit ist im Leasing-Einzelvertrag geregelt und daher unabhängig von der Laufzeit der Rahmenvereinbarung und des Leasing-Rahmenvertrages. Auch wenn die Rahmenvereinbarung und/oder der Leasing-Rahmenvertrag enden (Kündigung, Laufzeitende), gelten deren Regelungen für den jeweiligen Leasing-Einzelvertrag bzw. für die (Rest-)Laufzeit des jeweiligen Leasing-Einzelvertrages ohne Einschränkungen fort.

Die Kündigung hat jeweils in Schriftform zu erfolgen.

3 Nutzungsberechtigung

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit die Mitarbeitenden des Auftraggebers das Fahrrad-Leasing in Anspruch nehmen können:

- Nutzungsberechtigt sind alle Tarifbeschäftigten des Landkreises Havelland, der Städte Nauen und Falkensee sowie der Gemeinde Wustermark, die sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden.
- Nutzungsberechtigt sind weiterhin alle Beamtinnen und Beamten des Landkreises Havelland, der Städte Nauen und Falkensee sowie der Gemeinde Wustermark, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem aktiven und nicht unterbrochenen Dienstverhältnis zu ihrem Dienstherrn stehen, soweit und solange hieraus ein Anspruch auf laufende beamtenrechtliche Bezüge besteht. Das

aktive Dienstverhältnis muss zu Beginn des Überlassungszeitraumes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand (Versorgung) noch mindestens drei Jahre andauern.

- Beamte auf Zeit sind teilnahmeberechtigt, sofern ihre Amtszeit ab Beginn des Überlassungszeitraumes noch mindestens drei Jahre andauert.
- Nicht nutzungsberechtigt sind zum Zeitpunkt der Ausschreibung Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten, geringfügig Beschäftigte (auch dann, wenn erst durch die Entgeltumwandlung eine geringfügige Beschäftigung entsteht) sowie Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.
- Treten Beschäftigte erst während des Zeitraums des Entgeltumwandlungsvertrages und der Überlassungsvereinbarung in die Freistellungsphase ein, so muss unter Berücksichtigung des zwischen Leasinggeber und Arbeitgeber geltenden Leasingvertrages der Umgang mit dieser Situation einzelvertraglich geregelt werden.
- Für das Fahrrad-Leasing Nutzungsberechtigte, deren Entgelt bzw. deren Bezüge zum Zeitpunkt des Antrags auf Fahrrad-Leasing von einer Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung betroffen sind oder die Schuldner/innen in einem laufenden Insolvenzverfahren sind, werden vom Fahrrad-Leasing ausgenommen. Dies gilt so lange, wie die jeweiligen Gläubiger aus den Bezügen für die Person pfändbare Beträge verlangen können. Ebenfalls nicht teilnahmeberechtigt ist, wem zum Zeitpunkt des Antrags auf Teilnahme am Fahrrad-Leasing bekannt ist, dass dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn eine Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung seiner Bezüge zugehen wird oder wer damit zu rechnen hat, vor Ende des Leasingzeitraumes Schuldner/in in einem Insolvenzverfahren zu werden.
- Der Bruttolistenpreis des Fahrrades liegt zwischen 700 € und 7.000 € einschließlich des leasingfähigen Zubehörs (Ausstattungsvarianten und Sonderausstattungen, versicherungskonformes Fahrradschloss etc.) sowie der Kosten für Versicherungen, Service- und Wartungsleistungen.
- Jedem Nutzungsberechtigten darf gleichzeitig maximal ein Fahrrad zur Nutzung überlassen werden.

Die Leasingfahrräder werden sowohl zu dienstlichen als auch zu privaten sowie ausschließlich zu privaten Zwecken durch die Mitarbeitenden des Auftraggebers genutzt. Darüber hinaus ist die Nutzung des Fahrrades auch für Eheleute, Lebenspartnerinnen und -partner oder mit den Mitarbeitenden in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige gestattet bzw. zulässig. Diese Nutzung muss auch in den Leasing-Einzel- und Versicherungsverträgen entsprechend berücksichtigt werden.

Eine pauschale Bereitstellung des Fahrrades durch den Arbeitgeber/Dienstherrn an andere Nutzer/-innen (z.B. Pool) ist nicht gestattet.

Es ist zudem durch entsprechende vertragliche Regelungen Folgendes sicherzustellen:

- Das Fahrrad darf nicht verliehen, vermietet, veräußert, verschenkt oder mit Rechten Dritter belastet werden. Es bleibt während der gesamten Zeit der Überlassung Eigentum des Leasinggebers.
- Das Fahrrad ist jederzeit einer ordnungsgemäßen Wartung und Pflege zu unterziehen und in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die empfohlenen Wartungsintervalle sind einzuhalten, der Empfehlung des Fachhändlers in Bezug auf die besonderen Obhutspflichten und das Laden der Akkus bei Elektro-Fahrrädern ist Folge zu leisten. Der Akku ist auf Kosten des Mitarbeitenden fachmännisch überprüfen zu lassen, sollte der Verdacht einer Beschädigung vorliegen. Das Attest ist dem Versicherer vorzulegen. Grundsätzlich wird empfohlen, die Akkus nur mit Originalladegeräten des Herstellers zu laden. Wurde ein etwaiger Verlust der Garantie durch den Mitarbeitenden verschuldet, hat dieser die Kosten der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands bei Rückgabe des Fahrrades zu tragen.

4 Anforderungen

4.1 Anforderungen an den Auftragnehmer

Der AV als Auftraggeber und Körperschaft des öffentlichen Rechts hat eine besondere Daseinsfürsorge. In diesem Kontext stellt er besondere Anforderungen an den Auftragnehmer.

Im Rahmen der zuvor beschriebenen Vertragsgestaltung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die einzelnen Vertragsdokumente und Anträge auf Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Rechtskonformität zu überprüfen und bei Abweichungen den Auftraggeber umgehend zu informieren. Weitergehend wird der Auftragnehmer verpflichtet, die Umsetzung des Fahrrad-Leasings beim Auftraggeber zu jeder Zeit nach den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere den geltenden steuerrechtlichen Regelungen durchzuführen. Sollte dies aufgrund rechtlicher Änderungen nicht mehr möglich sein, informiert er den Auftraggeber unverzüglich und schlägt eine Anpassung des Modells vor, um das Modell gesetzeskonform entsprechend der angestrebten Ziel- und Zweckbestimmung fortzusetzen. Nach Abstimmung und Freigabe durch den Auftraggeber passt er das Modell an und wirkt dabei mit den übrigen Vertragspartnern des Fahrrad-Leasingmodells zusammen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Vorlage für den Überlassungsvertrag jederzeit ändern zu können oder durch den Auftragnehmer ändern zu lassen.

4.2 Anforderungen an das Händlernetz sowie die Marken- und Produktvielfalt

Ein ausreichend großes Händlernetz, welches das gesamte Gebiet des Landkreises Havelland abdeckt, ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Inanspruchnahme des Fahrrad-Leasings. Die Fachhändler müssen über den Bestellprozess hinaus für Beratungs- und Serviceleistungen, Inspektionen, Wartungen, Reparaturen sowie ggf. Lieferungen und Rücknahmen zur Verfügung stehen.

Entsprechend muss der Auftragnehmer ein Händlernetzwerk vorweisen, das mindestens drei kooperierende (= vertraglich gebundene) stationäre Fahrrad-Fachhändler im Kreisgebiet des Landkreises Havelland umfasst. Zusätzlich zu den lokalen Partnern im Landkreis Havelland ist ein dichtes Händlernetz in einem Radius von 10 Kilometern Luftlinie um den Landkreis Havelland nachzuweisen. Dadurch wird den Nutzenden eine freie und flexible Händlerwahl für Beschaffung und Service in der gesamten Region garantiert. Überregionale stationäre Fahrrad-Fachhändler und Online-Fachhändler sollen das Angebot vervollständigen. Mit dem Angebot ist eine entsprechende Liste der Fahrrad-Fachhändler mit Adressen und Kontaktdaten einzureichen

Die Ausgestaltung des Händlernetzes insbesondere die Anzahl der für die Mitarbeitenden verfügbaren Fahrrad-Fachhändler (stationär und online) sowie die Präsenz in der Fläche werden entsprechend bewertet (siehe Dok. *4.03 Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien*).

Die Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer und den kooperierenden Fahrrad-Fachhändlern hat vollständig provisionsfrei zu erfolgen. Der Auftragnehmer darf von den Fachhändlern für die Vermittlung, die Abwicklung oder den Service der Leasingfahrräder keine Gebühren, Abschläge oder Provisionen verlangen. Der volle Kaufpreis des Fahrrades sowie die Servicepauschalen müssen ohne Abzüge an den Händler fließen, um die Akzeptanz und Kooperation vor Ort langfristig zu sichern.

Allgemein besteht die Anforderung, dass die Fahrrad-Fachhändler für die Durchführung von Leistungen im Sinne dieser Rahmenvereinbarung ausreichend qualifiziert sind. Dieses ist vor allem in sicherheitsrelevanten Angelegenheiten und in Erfüllung der Unfallverhütungsvorschrift von großer Bedeutung. Bei Durchführung solcher Leistungen besteht eine Dokumentations- und Mitteilungspflicht.

Die Fahrrad-Fachhändler sind weiter verpflichtet, bei Übergabe der Leasingobjekte eine Durchsicht des Fahrrades und eine Erstunterweisung des Mitarbeitenden durchzuführen. Auch hierzu besteht eine Dokumentations- und Mitteilungspflicht.

Der Auftraggeber legt besonderen Wert auf eine große Hersteller- und Markenvielfalt, um die freie Auswahl beim Fahrrad-Leasing zu gewährleisten. Die Bewertung orientiert sich an der Vielfalt der Marken, Hersteller und Fahrradtypen in möglichst allen Preissegmenten. Die gewünschten Fahrradtypen sind mindestens:

- City-Bike
- Trekkingrad
- All-Terrain-Bike
- Pedelec
- Rennrad
- Gravel-Bike
- Mountainbike
- Lastenrad

4.3 Anforderungen an die Leasingobjekte

Leasingobjekte sind ausschließlich Fahrräder gemäß § 63a Straßenverkehrszulassungsordnung inklusive leasingfähigem Zubehör. Die Fahrräder sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen auszustatten. Dies umfasst insbesondere auch mindestens die folgende Ausstattung:

- helltönende Klingel
- zwei voneinander getrennte Bremsen (Vorder- und Hinterrad)
- zwei rutschfeste und festverschraubte Pedale mit jeweils nach vorn und hinten ausgerichteten gelben Rückstrahlern
- weißer Frontscheinwerfer und weißer Frontstrahler
- rote Schlussleuchte und roter Rückstrahler
- pro Rad zwei gelbe Speichenstrahler oder Leuchtstreifen
- ein Schloss, das von der für das Fahrrad abgeschlossenen Versicherung als ausreichend akzeptiert wird.

Um das Fahrrad-Leasingangebot attraktiv zu gestalten, ist vom Auftragnehmer Folgendes anzubieten bzw. ist vom Auftragnehmer die Einhaltung folgender Mindestanforderungen zu gewährleisten und in der Abwicklung des Bestellprozesses zu berücksichtigen:

- keine Fabrikats- oder Herstellerbindung; freie Markenwahl
- Provisionszahlungen beim Fachhändler sind ausgeschlossen

- Fahrräder ohne und mit Motorunterstützung bis 25 km/h – sogenannte E-Bikes/Elektro-Fahrräder/Pedelecs
- Es sind ausschließlich neue Fahrräder anzubieten.
- Die Fahrräder können von den Mitarbeitenden individuell konfiguriert und mit entsprechendem Zubehör ausgestattet werden, soweit es sich hierbei um leasingfähiges Zubehör gem. den entsprechenden Rechtsgrundlagen handelt, z.B. Gepäckträger, Gepäcktaschen, Schutzbleche, Rückspiegel, Smartphone-/Navi-Halterung, Gangschaltung, Kettenschutz, Fahrradständer, Fahrradkorb, Fahrradanhänger und Kindersitze. Ausgenommen sind Kleidung und Helm.

5 Versicherungs- und Serviceleistungen

5.1 Fahrradversicherung

Mit Zustandekommen eines Leasing-Einzelvertrages muss für das geleaste Fahrrad eine gültige, vom Selbstbehalt befreite und über die gesamte Leasingzeit andauernde Fahrradversicherung (Vollkaskoversicherung) verpflichtend abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz muss jeweils spätestens ab dem ersten Tag der Nutzungsüberlassung (Gefahrübergang auf den AV und/oder die Mitarbeitenden) ohne Anrechnung von Wartezeiten oder Karenzfristen bei Schadenseintritten bestehen. Er endet mit Rückgabe des gesamten Leasinggegenstandes an den Leasinggeber und bedarf keiner gesonderten Kündigung.

Die durch den Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer bestimmten Leasinggesellschaft ggf. unter Einbeziehung einer Versicherungsgesellschaft anzubietende Versicherung muss mindestens folgende Leistungen enthalten und folgende Risiken abdecken:

- keine Selbstbeteiligung für Leasingnehmer und Mitarbeitende
- keine Mindestschadenfallhöhe
- keine betragliche Höchstgrenze (Deckelung)
- Diebstahl/Einbruchdiebstahl und Raub (auch von Anbauteilen und mitgeleastem Zubehör) ohne nächtliche Einschränkungen und Bedingung an die Unterbringung des Fahrrades (z.B. verschlossener Raum)
- Vandalismus
- (Verkehrs-)Unfallschäden
- Fall- und Sturzschäden

- Beschädigungen durch Bedienungs-, Material-, Konstruktions- oder Produktionsfehler
- Schäden und Folgeschäden an Akku, elektronischem Motor und anderen elektronischen Steuerungsgeräten
- Totalschäden
- 24/7 Mobilitätsgarantie mit Notfallservice bei Störfällen, die eine Weiterfahrt verhindern (z.B. Rahmenbruch, schwerer Defekt)
- Vor-Ort-Pannenhilfe inkl. Abtransport, Rückfahrt oder gleichwertigem Ersatzfahrrad für die Zeit der Reparatur
- deutschland- und europaweite Versicherungs- und Mobilitätsgarantieleistungen.

Bei Verlust des Leasingobjekts durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Neuwertentschädigung des Fahrrades (Ersatz gleicher Art und Güte). Die Abwicklung erfolgt umgehend mit begleitendem Objektschutz (spezielle erweiterte Versicherungs- und Sicherheitsleistungen, die über die reine Basis-Versicherung hinausgehen). Der ursprüngliche Leasingvertrag läuft unverändert weiter und die Laufzeit des Vertrages sowie die vereinbarten Leasingraten verändern sich durch den Verlust des Leasingobjektes nicht. Das neu beschaffte Fahrrad soll nahtlos in den bestehenden Vertrag integriert werden.

Die Versicherungsrate wird für die gesamte Vertragslaufzeit des Leasing-Einzelvertrages garantiert und soll in den Leasingkosten separat ausgewiesen werden. Sie ist wie die Leasingrate in voller Höhe per Entgeltumwandlung von den Mitarbeitenden zu tragen.

Es ist sicherzustellen, dass die Abwicklung im Versicherungsfall nicht über den Auftraggeber (keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung des Auftraggebers), sondern direkt mit dem Auftragnehmer erfolgt und es keinerlei Kommunikation mit dem Versicherungsunternehmen bedarf. Der Auftragnehmer muss über eine Abwicklungsvollmacht des Versicherungsunternehmens verfügen.

Entsprechend den in Punkt 4.2 Anforderungen an das Händlernetz sowie die Marken- und Produktvielfalt dargestellten Bedingungen muss die Schadensabwicklung - neben einer digitalen Möglichkeit per Online-Portal - auch über die stationären Fahrrad-Fachhändler durchgeführt werden können. Diese sollen in Versicherungsfällen unterstützend im Sinne der Mitarbeitenden des Auftraggebers mitwirken.

Der Umfang der Versicherungsleistung ist Teil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung, welche entsprechend bewertet wird (siehe Dok. *4.03 Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien*).

Die Kosten für die Fahrradversicherung sind gem. der Vorgabe im Dok. 2.01 *Preisblatt* einzutragen. Sie sind Bewertungskriterium und Bestandteil des Angebots des Auftragnehmers. Eine nähere Beschreibung ist dem Dok. 4.03 *Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien* zu entnehmen.

5.2 Arbeitgeber-/Dienstherausfallversicherung

Weiterhin besteht seitens des Auftraggebers die Anforderung, dass ein erweiterter Versicherungsschutz die zusätzlichen Vertragserfüllungsrisiken des Leasingnehmers in so genannten Störfällen abdeckt.

Regelmäßige und unregelmäßige Störfälle können die ordnungsgemäße Vertragserfüllung der Mitarbeitenden gegenüber dem Arbeitgeber/Dienstherrn beeinträchtigen oder verhindern. Dieser ist als Leasingnehmer jedoch weiter an die vollständige Vertragserfüllung gegenüber dem Leasinggeber gebunden und entsprechend zu schützen.

Versicherungspflichtige Störfälle sind mindestens:

- Absicherung bei Ausfall der Entgeltfortzahlung der Mitarbeitenden vor Vertragserfüllung (z.B. Elternzeit, Krankheit, Unfall, Erwerbsunfähigkeit)
- Ausscheiden von Mitarbeitenden vor Vertragserfüllung (Kündigung oder Aufhebung des Beschäftigungsverhältnisses, vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand)

Neben dieser Versicherungsleistung sieht der Auftraggeber vor, dass Mitarbeitende zwei Optionen ausüben können. Zur Option sollen die Übertragung des Leasingvertrages auf den Mitarbeitenden (Privatzahlung) oder die Mitnahme und Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber (Entgeltumwandlung) eingeräumt werden. Im Falle eines Arbeitsgeber-Wechsels wird ein bereits geschlossener Leasingvertrag ohne Zusatzkosten entsprechend angepasst/umgestellt. Auch die weiteren Verträge sind über eine entsprechende Eintrittsklausel an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

- Tod von Mitarbeitenden vor Vertragserfüllung.

In mindestens diesen Fällen ist dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer bestimmten Leasinggesellschaft ggf. unter Einbeziehung einer Versicherungsgesellschaft eine vorzeitige und kostenlose Rückgabemöglichkeit des Fahrrades und Auflösung des Leasing-Einzelve trages anzubieten (Arbeitgeber-/Dienstherausfallversicherung). Alternativ kann ein Arbeitgeber/Dienstherrn-Ratenschutz für bestimmte Störfälle vereinbart werden.

Dementsprechend muss für das geleaste Fahrrad eine gültige, vom Selbstbehalt befreite und über die gesamte Leasingzeit andauernde Arbeitgeber-/Dienstherausfallversicherung verpflichtend abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz muss jeweils spätestens ab Gefahrübergang auf den AV und/oder die Mitarbeitenden bestehen (keine Wartezeit!).

Die Versicherungsleistungen sollen in größtmöglicher Höhe und für die gesamte Laufzeit des jeweiligen Leasing-Einzelvertrages angeboten werden. Die Höhe der Versicherungsrate wird für die gesamte Vertragslaufzeit des Leasing-Einzelvertrages garantiert.

Für sämtliche im Rahmen des Entgeltumwandlungsmodells überlassenen Fahrräder greift diese Störfallabsicherung im Bedarfsfall ohne Kontingentierung oder Deckelung der Fallzahlen.

Das jeweilige Versicherungsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des jeweiligen Leasing-Einzelvertrages, mit Rückgabe des jeweiligen Fahrrades an die Leasinggesellschaft bzw. den Fachhändler oder mit Erlöschen des Arbeits-/Anstellungsvertrages durch Kündigung oder Vertragsaufhebung. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht. Maßgeblich ist der früheste genannte Zeitpunkt.

Der Umfang der Versicherungsleistung ist Teil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung, welche entsprechend bewertet wird (siehe Dok. *4.03 Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien*).

Die Kosten für die Arbeitgeberausfallversicherung sind gem. der Vorgabe im Dok. *2.01 Preisblatt* einzutragen. Sie sind Bewertungskriterium und Bestandteil des Angebots des Auftragnehmers. Eine nähere Beschreibung ist dem Dok. *4.03 Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien* zu entnehmen.

5.3 Serviceleistungen

Über die gesetzlichen Gewährleistungs- und herstellergebundenen Garantiebestimmungen hinausgehend muss jeder abgeschlossene Leasing-Einzelvertrag ein Servicepaket beinhalten. Dieses ist für den gesamten Leasingzeitraum abzuschließen.

Hierbei besteht seitens des Auftraggebers eine besondere Anforderung mit Wahlmöglichkeit.

Grundsätzlich verpflichtend und mit jedem Leasing-Einzelvertrag abzuschließen ist ein Servicepaket, das mindestens die folgenden Anforderungen erfüllt („Servicepaket 1“ - verpflichtend):

- Durchführung einer jährlichen Inspektion zur Überprüfung der Verkehrstauglichkeit durch Sachkundige nach geltenden Bestimmungen zur Erfüllung der UVV
- Kostendeckung der Leistungen durch monatliche Servicerate
- Es besteht eine Dokumentations- und Mitteilungspflicht des ausführenden Fachhändlers.

Auf freiwilliger Basis soll auf Wunsch der Mitarbeitenden das Servicepaket um weitere Leistungen ergänzt werden („Servicepaket 2“ - freiwillig):

- mindestens die zuvor genannten Leistungen („Servicepaket 1“) und zusätzlich:
- Die Übernahme von Verschleiß- und Instandhaltungsreparaturen erfolgt ohne betragliche Höchstgrenze (ungedeckelt) und ohne Bagatellgrenze. Es gibt keine jährliche Budgetbegrenzung und keinen Selbstbehalt für die Mitarbeitenden. Der Verschleißschutz beinhaltet den Austausch und die Reparatur aller sicherheitsrelevanten und fahrradspezifischen Verschleißteile, insbesondere:
 - Reifen/Mantel
 - Bremsbeläge/-scheiben/-flüssigkeit
 - Schaltungselemente
 - Fahrradkette, Ritzel, Zahnriemen
 - Federgabel
 - Dämpfer
 - Schaltzüge
 - Akkus sowie
 - die vollständigen Arbeitslöhne für sämtliche Service- und Reparaturarbeiten.

Im Bestellprozess soll eine entsprechende Wahlmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die jeweilige Servicerate wird für die gesamte Vertragslaufzeit des Leasing-Einzelvertrages garantiert und soll in den Leasingkosten separat ausgewiesen werden. Sie ist in voller Höhe per Entgeltumwandlung von den Mitarbeitenden zu tragen.

Es ist sicherzustellen, dass die Serviceabwicklung nicht über den Auftraggeber (keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung des Auftraggebers) erfolgt. Die Durchführung der vereinbarten Serviceleistungen soll für die teilnehmenden Mitarbeitenden möglichst unkompliziert sein, weshalb ein flächendeckendes Fachhändlernetz erwartet wird (siehe Punkt 4.2 Anforderungen an das Händlernetz sowie die Marken- und Produktvielfalt)

Der Umfang der Servicepakete ist Teil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung, welche entsprechend bewertet wird (siehe Dok. *4.03 Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien*).

Die Kosten für die Servicepakete sind gem. der Vorgabe im Dok. *2.01 Preisblatt* einzutragen. Sie sind Bewertungskriterium und Bestandteil des Angebots des Auftragnehmers. Eine nähere Beschreibung ist dem Dok. *4.03 Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien* zu entnehmen.

5.4 Optionale Versicherungsleistungen

Der Auftragnehmer hat optional ein Versicherungspaket zum Haftpflicht- und Rechtsschutz für zugefügte Schäden an Dritten mit dem Fahrrad anzubieten, welches den Auftraggeber im Rahmen der Privatnutzung des Fahrrades schützt.

Der diesbezügliche Versicherungsschutz besteht nur für die Laufzeit des Leasing-Einzelvertrages.

Die jeweilige Versicherungsrate wird für die gesamte Vertragslaufzeit garantiert und soll in den Leasingkosten separat ausgewiesen werden. Sie ist in voller Höhe per Entgeltumwandlung von den Mitarbeitenden zu tragen.

Der Umfang der Versicherungsleistung ist Teil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung, welche entsprechend bewertet wird (siehe Dok. *4.03 Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien*).

5.5 Weiterführende Ausführungen zu Versicherungs- und Serviceleistungen

Die Sachmängel- und Rechtsmängelhaftung für das jeweilige Fahrrad richtet sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bei Zuschlagserteilung gültigen Fassung. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Übergabe des jeweiligen Fahrrades.

Für das jeweilige Fahrrad gelten zudem die jeweiligen hersteller- bzw. fabrikatsgebundenen Garantiebestimmungen.

Vor Inanspruchnahme von Versicherungs- und Serviceleistungen sind die gesetzlichen Gewährleistungs- und herstellergebundenen Garantiebestimmungen zu prüfen und durchzusetzen. Der Auftragnehmer unterstützt die Mitarbeitenden während der Laufzeit des Leasing-Einzelvertrages bei der Durchsetzung von Mängel- und Garantieansprüchen.

Die Höhe der Prämien für die einzelnen Versicherungs- und Serviceleistungen wird für die gesamte Vertragslaufzeit eines Leasing-Einzelvertrages garantiert.

Die Gesamtheit der unter Punkt 5 aufgeführten Versicherungs- und Serviceleistungen stellt ein Bewertungskriterium dar. Eine nähere Beschreibung ist dem Dok. *4.03 Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien* zu entnehmen.

6 Prozessablauf

6.1 Kommunikationsplattform (Online-Portal)

Zur Abwicklung des Fahrrad-Leasings ist dem Auftraggeber und seinen Mitarbeitenden eine geeignete, digitale Kommunikationsplattform - Online-Portal – (browserbasiert und barrierefreier Zugang) und für Mobilgeräte optimiert kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Anforderungen werden im Folgenden beschrieben.

Über eine geeignete Kommunikationsplattform (Online-Portal) soll dem Auftraggeber ermöglicht werden, eine möglichst hohe Anzahl an Kommunikationsprozessen digital abzubilden (Bestellprozess, Händlersuche, Online-Rechner etc.).

Für die Mitarbeitenden sind alle Informationen zur Vorbereitung eines Vertragsabschlusses, über den bestehenden Vertrag und die im Schadensfall zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (insbesondere nutzbare Werkstätten, Mobilitätsgarantie etc.) während der gesamten Vertragslaufzeit einsehbar.

Damit die Mitarbeitenden den jeweiligen wirtschaftlichen Vorteil leicht ermitteln können, muss ein Online-Rechner zur Verfügung gestellt werden, der einen Kostenvergleich von Leasing und Kauf fall-spezifisch und einkommensabhängig zulässt. Hierbei ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass sich die finanziellen Auswirkungen sowohl für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten als auch die Gruppe der Tarifbeschäftigten abbilden lässt.

Diese Prozesse benötigen im Innenverhältnis einen Arbeitgeber-/Dienstherrn- und einen Mitarbeitendenbereich, über den Mitarbeitendenanträge und Leasingangebote sowie Überlassungsverträge vollständig digital erstellt, verwaltet und freigegeben werden können.

Auch die allgemeine Vertragsverwaltung, eine Übersicht über Leasingverträge und deren Status (Inspektionen etc.) sowie exportierbare Daten für die Gehalts- und Besoldungsabrechnungen oder das Berichtswesen sind wichtige Voraussetzungen.

Die vom Auftraggeber aufgestellten Vorgaben für die Umsetzung des Fahrrad-Leasings sind in den Einstellungen der Online-Plattform entsprechend vorzunehmen und die zuständigen Bearbeiter/innen des Auftraggebers in der Bedienung und Administration entsprechend zu schulen. Diese Leistung ist für den Auftraggeber kostenneutral durchzuführen.

Wahlmöglichkeiten (wie z. B. in Punkt 5.3 Serviceleistungen beschrieben) sowie optionale und individuelle Zuschüsse des Arbeitgebers müssen variabel eingegeben werden können.

Das Online-Portal sowie dessen Funktionalität ist mindestens bis zum Ablauf des letzten hierüber geschlossenen Leasing-Einzelvertrages nach Vorgaben des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen.

Neben dem Online-Portal steht den Mitarbeitenden ein deutschsprachiger Kundenservice (Hotline) und dem Auftraggeber ein vom Auftragnehmer benannter fester Ansprechpartner mindestens von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr kostenlos zur Verfügung.

Nach Vertragsabschluss und vor Einführung des Fahrrad-Leasings übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche relevanten Zugänge (Online-Portal mit Mitarbeitendem- und Arbeitgeber-/Dienstherrnbereich) und Informationen zur weiteren Vorgehensweise.

Die Gesamtheit der unter Punkt 6.1 Kommunikationsplattform (Online-Portal) aufgeführten Leistungen stellt ein Bewertungskriterium dar. Um einen Einblick in den zu erwartenden Abwicklungsprozess zu gewinnen, ist dem AV mit Angebotsabgabe ein Link zum Online-Portal (ggfs. Testsystem) sowie Zugangsdaten für je eine Testkennung (Gastzugang) des Arbeitgeber-/Dienstherrnbereiches und des Bereiches für die Mitarbeitenden zu übermitteln. Nähere Informationen zur Teststellung sind dem Dok. *4.03 Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien* zu entnehmen. Alternativ zum Testzugang können die in Dok. *4.03 Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien* genannten Anforderungen auch im Umsetzungskonzept beschrieben und grafisch dargestellt werden.

6.1.1 Technische Anforderungen an das Online-Portal

6.1.1.1 Betrieb

Das Online-Portal muss vom Auftragnehmer als serverbasierte Web-Anwendung bereitgestellt und gehostet werden. Diese muss in einem gängigen Browser vollständig und korrekt dargestellt werden. Gegenüber dem Auftraggeber ist die Möglichkeit zu schaffen, das Online-Portal in seinem Intranet zu verlinken. Optional ist eine abgestimmte URL zu vergeben.

Das Online-Portal mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbereich ist von der (IT-)Umgebung des Auftraggebers strikt getrennt zu betreiben, eine Verknüpfung der beiden (IT-)Umgebungen ist in jedem Falle ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Server-Standort innerhalb der Europäischen Union zu bestätigen.

Der technische Support für das gesamte Online-Portal erfolgt über den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist für den störungsfreien Betrieb des Online-Portals inklusive der notwendigen Instandhaltung sowie Systempflege durch Updates, Upgrades etc. verantwortlich. Ebenso ist das Online-Portal

vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Datensicherheitsstandards sowie eine DSGVO-konforme Datenverarbeitung sind zu jeder Zeit und nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gem. Art. 28 DSGVO zur Einhaltung aller DSGVO-Anforderungen sowie zum Betrieb der Software/Plattform in nach ISO / IEC 27001 zertifizierten Rechenzentren innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über notwendige Updates und Wartungen. Er verpflichtet sich zur unverzüglichen Behebung von Sicherheitslücken nach BSI IT-Grundschutz oder ISO / IEC 27001 und setzt den Auftraggeber darüber in Kenntnis.

6.1.1.2 Allgemeine Anforderungen zur IT-Sicherheit

Der Auftragnehmer hat alle zumutbaren und geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, die einen unbefugten und missbräuchlichen Zugriff auf das Online-Portal, zugehörige Komponenten sowie zugehörige Daten unterbinden. Dies gilt insbesondere für die Abwehr von Bedrohungen, die die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit des Online-Portals gefährden oder eine Gefährdung (z.B. durch Exploits, Malicious Software) Dritter (z.B. Nutzer des Online-Portals) darstellen.

Die getroffenen Maßnahmen müssen dabei dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Ferner ist generell bei der Erstellung und Pflege sowie beim Hosting die Verwendung von Techniken zu vermeiden, die bekanntermaßen hohe Sicherheitsrisiken bzw. Sicherheitslücken enthalten, welche nicht durch entsprechende Maßnahmen geschlossen werden können.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind vor Vertragsabschluss von dem für IT-Sicherheit zuständigen Bereich der jeweiligen Verwaltung des AV zu bestätigen.

6.2 Leasingbeginn: Bestellprozess

Der Auftragnehmer stellt den Mitarbeitenden des Auftraggebers einen Zugang zum Online-Portal zur Verfügung. Hierfür müssen sich interessierte Mitarbeitende innerhalb des Online-Portals mit ihrer dienstlichen E-Mailadresse registrieren. Um die Nutzung durch Nichtberechtigte zu verhindern, soll die Registrierung mit einer Bestätigungsaufforderung per E-Mail erfolgen.

Die Mitarbeitenden des Auftraggebers suchen sich ihr Wunsch-Fahrrad bei den teilnehmenden Fachhändlern aus. Die von den Mitarbeitenden eingeholten Fachhandelsangebote sollen zusammen mit

dem Antrag auf Inanspruchnahme des Fahrrad-Leasings online über das Portal hochgeladen und an den Arbeitgeber/Dienstherrn gestellt werden können. Die Überprüfung und Genehmigung hat im Arbeitgeber-/Dienstherrnbereich durch eine qualifizierte Person zu erfolgen.

Auf der Grundlage des Leasing-Rahmenvertrages erfolgt die Erstellung eines Leasing-Einzelvertrages je bestelltem Fahrrad durch den Auftragnehmer, welcher dem Auftraggeber online im Arbeitgeber-/Dienstherrnbereich des Portals zur Verfügung zu stellen ist. Mit Zustandekommen des Leasing-Einzelvertrages ist auch der Überlassungsvertrag zwischen dem Arbeitgeber/Dienstherrn und dem Mitarbeitenden (siehe Punkt 2.2.4 Überlassungsvertrag) über das Online-Portal abzuwickeln.

Letzte Prüfinstanz vor dem Entstehen von Verpflichtungen muss der Arbeitgeber/Dienstherr sein.

Nach Erstellung und Versand der Leasingunterlagen und Freigabe durch den Auftraggeber holt der Mitarbeitende das Fahrrad beim Fachhändler ab.

Im Anschluss ist die Dauerleasingrechnung an den Auftraggeber zu übersenden.

6.3 Leistungen während der Leasinglaufzeit

Während der Laufzeit des Leasings sollen den teilnehmenden Mitarbeitenden automatisierte Nachrichten über fällige Inspektionstermine zugehen. Eine Erinnerungsfunktion und eine Dokumentationsmöglichkeit sind einzurichten.

Eine digitale Abwicklung von Fällen, in denen Gewährleistungs-, Garantie-, Versicherungs- oder Serviceleistungen in Anspruch genommen werden, ist ausdrücklich erwünscht.

6.4 Leasingende: Rückgabe des Fahrrades

Vor dem Ablauf des Leasings soll den Mitarbeitenden eine Nachricht zu Erinnerungszwecken zugehen.

Den Mitarbeitenden des Auftraggebers ist nach Ablauf des Nutzungszeitraumes bzw. der Leasingzeit von 36 Monaten die Möglichkeit zum Kauf des Fahrrades zu gewähren. Ein genereller Anspruch auf eine Kaufoption besteht nicht.

Der Auftragnehmer oder die vom Auftragnehmer bestimmte Leasinggesellschaft ist für die Übermittlung eines entsprechenden Angebots an den jeweiligen Mitarbeitenden verantwortlich. Der Auftraggeber ist in den Prozess zum Laufzeitende weder mittelbar noch unmittelbar involviert.

Der bei Vertragsabschluss oder durch ein Kalkulationstool berechnete Gebrauchtkaufpreis ist stets verbindlich zu halten und zu betiteln. Der Auftragnehmer garantiert, dass den Mitarbeitenden am Ende der Leasinglaufzeit ein Kaufangebot zur Übernahme des Fahrrades unterbreitet wird, welches einen maximalen Übernahmepreis von 18 Prozent des ursprünglichen Brutto-Listenpreises (UVP) nicht überschreitet.

In Fällen, in denen die Kaufoption ausgeübt und das Kaufangebot angenommen wird, ist der Auftragnehmer oder die vom Auftragnehmer bestimmte Leasinggesellschaft verpflichtet, einen ggf. entstandenen geldwerten Vorteil und die darauf anfallende Pauschalversteuerung als Zuwendender gemäß § 37b EStG an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Der Auftragnehmer sichert die gesetzeskonforme Versteuerung eines etwaigen geldwerten Vorteils zu und übernimmt alle dadurch anfallenden Kosten (Pauschalversteuerung nach § 37b EStG). Diese Zusage gilt, solange der § 37b EStG auf diesen Sachverhalt anzuwenden ist.

Als Nachweis zur Vorlage bei einer evtl. Lohnsteueraußenprüfung erhält der Auftraggeber eine Kopie der Übernahmerechnung (ausgestellt auf den Mitarbeitenden des Auftraggebers), auf welcher die Übernahme der Pauschalversteuerung ausgewiesen ist.

In Fällen, in denen die Kaufoption nicht ausgeübt wird, hat der Mitarbeitende das Fahrrad zur Entlastung zurückzugeben. Hierfür dürfen dem Auftraggeber und dem Mitarbeitenden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Eine vorzeitige Beendigung der Nutzungsüberlassung durch den Mitarbeitenden des Auftraggebers und eine Rückgabe des Fahrrades vor Ablauf des jeweiligen Nutzungszeitraumes ist ausschließlich in den folgenden begründeten Ausnahmefällen zulässig:

- Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Mitarbeitenden
- Kündigung oder Aufhebung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Auftraggeber
- Elternzeit des Mitarbeitenden
- Tod des Mitarbeitenden
- Erwerbsunfähigkeit des Mitarbeitenden.

Die Rückgabe des Fahrrades muss bei den teilnehmenden Fachhändlern möglich sein. Alternativ kann der Auftragnehmer das Leasingobjekt beim Mitarbeitenden kostenfrei abholen.

6.4.1 Schäden bei Rückgabe nach Ablauf der Leasinglaufzeit

Der Auftragnehmer gewährleistet die Rücknahme des Fahrrades bei einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand, d. h. der Zustand entspricht dem Alter und dem der bestimmungsgemäßen Nutzung. Etwaige Kosten zur Wiederherstellung dieses Zustandes trägt der Mitarbeitende des Auftraggebers.

7 Kommunikation

Nach Vertragsabschluss und vor Einführung ist dem Auftraggeber eine individuelle Beratung und Unterstützung zu gewähren, um das Fahrrad-Leasing nach den beschriebenen Vorgaben im Landkreis Havelland, in den Städten Nauen und Falkensee sowie in der Gemeinde Wustermark einzuführen. Dem Auftraggeber ist eine Kontaktperson des Auftragnehmers zu nennen, die hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zur Verfügung steht.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der internen Kommunikation zur Einführung des Fahrrad-Leasings. Dies erfolgt insbesondere durch die kostenfreie Bereitstellung von Digital- und Printmedien, welche individuell auf den Auftraggeber angepasst werden können.

Darüber hinaus soll der Auftragnehmer Kick-Off-Veranstaltungen für interessierte Mitarbeitende an den jeweiligen Standorten des AV anbieten. Alternativ kann auch ein abweichendes Format vereinbart werden (digitale Veranstaltung).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers an betrieblichen Gesundheitstagen sowie vergleichbaren Informations- und Präventionsveranstaltungen mitzuwirken. Die Mitwirkung umfasst insbesondere die fachkundige Beratung der Mitarbeitenden zum Fahrradleasing, die Vorstellung der angebotenen Leistungen sowie die Beantwortung individueller Rückfragen. Der Auftragnehmer stellt hierfür qualifiziertes Personal in angemessenem Umfang zur Verfügung und gewährleistet eine ansprechende und zielgruppengerechte Präsentation. Die Teilnahme des Auftragnehmers erfolgt ohne gesonderte Vergütung.

Die Gesamtheit der unter Punkt 7 Kommunikation aufgeführten Leistungen ist ein Bewertungskriterium. Eine nähere Beschreibung ist dem Dok. *4.03 Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien* zu entnehmen.

8 Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, verstehen sich die in der Preiszusammenstellung aufgeführten Preise als Netto-Preise zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Abrechnung gegenüber dessen Mitarbeitenden. Dabei stellt er sicher, dass die monatlich anfallenden Abrechnungsdaten geschlüsselt nach den einzelnen Parteien des AV nachvollziehbar und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben in einer Form übermittelt werden, in der das Lohnabrechnungssystem des Auftraggebers (P&I/LOGA) mit allen notwendigen Daten zur vollumfänglichen Weiterverarbeitung abrechnungsrelevanter Informationen bedient werden kann. Der genaue Ablauf wird nach der Zuschlagserteilung abgestimmt.

Die Rechnungslegung (Eingang der Rechnung beim Auftraggeber) erfolgt monatlich im Nachhinein für den Vormonat.

Die Rechnungen müssen hinsichtlich des erbrachten Leistungsumfangs eindeutig und nachvollziehbar sein sowie die vollständige Vergabenummer des Auftraggebers ausweisen. Des Weiteren ist die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert aufzuführen. Anderenfalls ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen.

Die Rechnungen sind jeder Partei des AV einzeln und vorzugsweise elektronisch zu senden an:

- Landkreis Havelland | Haupt- und Personalamt | Platz der Freiheit 1 | 14712 Rathenow
- Stadt Nauen | Fachbereich Service und Dienstleistungen | Rathausplatz 1 | 14641 Nauen
- Stadt Falkensee | Hauptamt | Falkenhagener Str. 43/49 | 14612 Falkensee
- Gemeinde Wustermark | Hoppenrader Allee 1 | 14641 Wustermark.

Die Zahlung erfolgt ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber. Die Leasingraten werden nach Absprache mit dem Auftraggeber entweder monatlich von den Geschäftskonten der jeweiligen Partei des AV in Form einer Sammelrechnung abgebucht oder nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber gezahlt. Die Parteien des AV können dabei erforderliche Vorgaben der Inhalte angeben (wie z. B. Kostenstelle, Kostenträger, Sachkonto, Verwendungszweck). Die genauen Vorgaben werden nach der Zuschlagserteilung abgestimmt.

Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung/Leistung als vertragsgemäß.